

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 246/92

vom

16. Juni 1993

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Dr. Schlichting und Terno

am 16. Juni 1993

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg
vom 27. Oktober 1992 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 91.666,67 DM

Gründe:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten gemäß § 2042
BGB Zustimmung zur Auseinandersetzung eines Nachlasses. Die
Parteien streiten darüber, ob bestimmte Sparguthaben zum
Nachlaß gehören; die Beklagte behauptet, die Erblasserin
habe sie ihr bei einem Besuch abgetreten und geschenkt.

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß die
Beklagte für diese Behauptung die Beweislast trägt (BGH,
Urteil vom 8. Mai 1972 - VIII ZR 259/68 - LM BGB § 1006
Nr. 13). Wenn die Erblasserin, die unstreitig bis zu der

- 3 -

angeblichen Abtretung Inhaberin der Guthaben war, den Anspruch selbst geltend gemacht hätte, wäre die Behauptung der Abtretung eine rechtsvernichtende Einwendung und daher von der Beklagten zu beweisen (vgl. Rosenberg, Die Beweislast 5. Aufl. S. 121). Daran ändert sich durch den Erbfall nichts. Zwar erwirbt der Erbe nur Rechte, die dem Erblasser noch beim Erbfall zugestanden haben. Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 BGB übernimmt der Erbe aber Ansprüche mit der Beweislastregelung, die sich daraus für den Erblasser ergeben hätte, wenn er den Anspruch noch selbst geltend gemacht haben würde (vgl. zum Einrücken des Erben in ein vom Erblasser begründetes Prozeßrechtsverhältnis BGHZ 104, 1, 4).

Die Rechtssache hat auch im Hinblick auf die Rügen der Revision insbesondere zu §§ 2042 BGB, 284, 286, 448 ZPO keine grundsätzliche Bedeutung. Im Endergebnis hat die Revision auch keine Aussicht auf Erfolg.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Schlichting

Terno



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)